

# **S a t z u n g**

## **für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätze sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen des Marktes Falkenstein**

vom 05.03.2010

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz erlässt der Markt Falkenstein folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Marktgebiet Falkenstein vorhandenen Straßen, Plätze, Gehwege, Parkplätze sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes.
- (2) Parkplätze gemäß Abs. 1 sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen, die vom Markt Falkenstein unterhalten werden, zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art,.
- (3) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Falkenstein unterhalten werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Kneippbeckenanlage und der Schlosspark. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (4) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne der Forstgesetze (außer Schlosspark).
- (5) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Falkenstein unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze).

### **§ 2 Recht auf Benützung**

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum bestimmungsgemäßen Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

### **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen**

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer dieser Einrichtungen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.

- (3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (4) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
- a) Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen heranzulassen sowie die Anlagen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen.
  - b) außerhalb hierfür zugelassener Flächen offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben.
  - c) Zelte und Wohnwagen außerhalb der zugewiesenen Flächen aufzustellen.
  - d) außerhalb der zugewiesenen Flächen zu nächtigen.
  - e) Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.
  - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen sowie auf Kleinkinderspielplätzen, Kinderspielplätzen und Rasenflächen Tiere mitzubringen.
  - g) die Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - h) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen und Parkplätzen sowie in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen ist den Benutzern, sofern keine anderslautende Genehmigung vorliegt, untersagt:
1. die öffentlichen Einrichtungen über das übliche Maß zu verunreinigen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Verschmutzung mit Hundekot.
  2. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
  3. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
  4. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
  5. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die öffentlichen Einrichtungen zum dortigen Genuss zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.
  6. das Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen.

#### **§ 4**

### **Benutzung der Kinderspielanlagen**

Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

#### **§ 5**

### **Beseitigungspflicht**

Wer Einrichtungen im Sinne des § 1 verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

#### **§ 6**

### **Besondere Benutzungen**

Die Benutzungen der in § 1 genannten Einrichtungen ist darüberhinaus auch zulässig, soweit eine anderweitige Genehmigung vorliegt.

#### **§ 7**

### **Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Instandhaltung und aus sonstigen triftigen Gründen können die Einrichtungen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

#### **§ 8**

### **Anordnung**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### **§ 9**

### **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, oder wer in den Einrichtungen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in diese Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, befristet von Straßen und Plätzen bzw. Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden.

#### **§ 10**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Falkenstein haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung und Art. 66 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich die vorgenannten Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 1)
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer dieser Einrichtungen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 2)
3. als Benutzer dieser Einrichtungen den Verboten des § 3 Absätze 4 und 5 zu widerhandelt
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
5. vorsätzlich oder fahrlässig einer Sperre (§ 7), einer Anordnung für den Einzelfall (§ 8) oder einem Platzverweis (§ 9) nicht Folge leistet.

## **§ 12 Ersatzvornahme**

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden vom Markt Falkenstein beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 13 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 – 7 dieser Satzung können zugelassen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 05.03 2010  
Markt Falkenstein

  
Dergler  
1. Bürgermeister

